

**Bericht zum Vorentwurf für die
Revision des Gesetzes über die
Organisation des Rettungswesens
vom 27. März 1996**

26. Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	AUSGANGSLAGE	3
2.1	Gesetz über die Organisation des Rettungswesens vom 27. März 1996	3
2.1.1	Geschichtlicher Abriss	3
2.1.2	Wichtigste Gesetzesbestimmungen	4
2.1.3	Umsetzung	4
2.2	Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK)	5
3	AUSSERPARLAMENTARISCHE KOMMISSION	5
3.1	Pflichtenheft	5
3.2	Zusammensetzung	6
4	ÜBERBLICK	7
5	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN	8
1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen	8
2. Kapitel (neu):	Kantonale Walliser Rettungsorganisation (KWRO)	9
3. Kapitel	Aufsicht	13
4. Kapitel:	Finanzierung	15
5. Kapitel:	Tarif, Versicherungen	18
6. Kapitel:	Sanktionen und Rechtspflege	18
7. Kapitel:	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
6	SCHLUSSFOLGERUNGEN	19

1 Einleitung

Das Rettungswesen war für das Wallis mit seiner weitläufigen und gebirgigen Geografie zusammen mit der langen touristischen Tradition schon immer sehr wichtig. Der Grosse Rat hat dazu ein Spezialgesetz verabschiedet, dank dem die Rettungseinsätze besser koordiniert werden können um die Qualität und Schnelligkeit der Einsätze zu verbessern: das Gesetz über die Organisation des Rettungswesens vom 27. März 1996.

Die beinahe 20-jährige Gesetzgebung hat sich bewährt. Die Kantonale Walliser Rettungsorganisation (KWRO) hat den Auftrag, das Rettungswesen im Kanton zu koordinieren sowie die Sanitätsnotrufzentrale 144 zu betreiben. Die KWRO erarbeitete in diesem Rahmen ein umfassendes und koordiniertes Rettungskonzept, das vom Staatsrat genehmigt wurde. Die Zentrale 144 der KWRO koordiniert sämtliche Rettungskräfte, inklusive die helikoptergestützte Rettung. Sie verfügt über die Zertifizierung durch den Interverband für Rettungswesen (IVR).

Nach zwei Jahrzehnten täglicher Anwendung ist es nun an der Zeit, die Gesetzgebung zu revidieren, insbesondere bezüglich der Strukturen und der Organisation des Rettungswesens. Im Auftrag des Grossen Rats soll die KWRO in eine öffentlich-rechtliche Anstalt umgewandelt werden. Weitere Gesetzesbestimmungen namentlich im Bereich der Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der Finanzierung sind zu überprüfen.

Für die Vorbereitung dieser Revision hat der Staatsrat eine ausserparlamentarische Kommission beauftragt, die den vorliegenden Berichts und den entsprechenden Revisionsvorentwurf verfasst hat.

2 Ausgangslage

Der Kanton Wallis verfügt über eine lange Geschichte im Bereich des Rettungswesens. Er nahm häufig eine Pionierrolle ein, insbesondere bei der Bergrettung, bei der täglich schwierige Einsätze durchgeführt werden, manchmal sogar unter Einsatz des eigenen Lebens. Die formale und rechtliche Organisation des Rettungswesens ist hingegen noch nicht so alt, wie das folgende Kapitel zeigt.

2.1 Gesetz über die Organisation des Rettungswesens vom 27. März 1996

2.1.1 Geschichtlicher Abriss

Der Entwurf des Gesetzes über die Organisation des Rettungswesens ging von einer Initiative der Rettungsfachleute aus und wurde in erster Lesung vom Grossen Rat im Jahr 1992 angenommen. Der Gesetzesentwurf sah vor, dass eine kantonale Rettungskommission für die Festlegung, Anpassung und Umsetzung eines umfassenden und koordinierten Rettungskonzepts zuständig ist. Es sah die Schaffung einer Sanitätsnotrufzentrale vor, die in die Zentrale der Kantonspolizei integriert würde.

Aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten des Kantons und einer Reorganisation der Kantonspolizei wurde das Dossier zurückgestellt. Parallel dazu haben mehrere Rettungsfachleute private Initiativen ergriffen insbesondere mit der Schaffung des «Maison du sauvetage» in Sitten und von «Sanität Oberwallis» in Visp. Die Rettungspartner haben sich innerhalb der Kantonalen Walliser Rettungsorganisation (KWRO) zusammengeschlossen, die am 6. Juni 1995 gegründet wurde.

Diese grossen Änderungen haben dazu geführt, dass der Staatsrat dem Parlament eine Neuausrichtung des Gesetzes über die Organisation des Rettungswesens vorgeschlagen hat, die am 27. März 1996 angenommen wurde. Die KWRO wurde als privatrechtlicher

Verein von öffentlichem Interesse mit den Aufgaben beauftragt, die ursprünglich der kantonalen Rettungskommission zukommen sollten. Sie wurde zudem mit dem Betrieb einer Notrufzentrale beauftragt, die ausschliesslich für Sanitätsnotrufe zuständig war, im Gegensatz zur Zentrale der Kantonspolizei, die sich ausschliesslich um Sicherheitsbelange kümmert.

2.1.2 Wichtigste Gesetzesbestimmungen

Das Gesetz über die Organisation des Rettungswesens vom 27. März 1996 (GOR) verfolgt den Zweck, eine qualitativ hochwertige und rasche Rettung von verunfallten, kranken oder sich in Gefahr befindlichen Personen zu gewährleisten (Art. 2). Der Staatsrat ist zuständig für die Festlegung der gesundheitspolitischen Planung im Bereich des Rettungswesens sowie die Oberaufsicht über das Rettungswesen im Kanton (Art. 4).

Die kantonale Dachorganisation des Rettungswesens gewährleistet die Koordination im Bereich des Rettungswesens und ist für die Sanitätsnotrufzentrale 144 (Art. 5) zuständig, die sie im Auftrag des Gesundheitsdepartements betreibt. Sie ist zudem zuständig für die Festlegung, Anpassung und Verwirklichung eines globalen und koordinierten Organisationskonzeptes des Rettungswesens im Kanton (Art. 6 Verordnung). Dieses muss vom Staatsrat über die kantonale Gesundheitsplanungskommission genehmigt werden (Art. 4 Verordnung).

Das Gesundheitsdepartement ist gemäss dem GOR mit Unterstützung der KWRO zuständig für die Aufsicht über die Rettungsfachleute und Rettungsdienste.

Die Finanzierung des Rettungswesens wird von den Sozialversicherungen und dem Kanton übernommen. Als gemeinnützig anerkannte Unternehmen und Institutionen werden mit kantonalen Subventionen unterstützt (namentlich KWRO und Sanitätsnotrufzentrale 144) (GOR, Art. 14). Es werden nur Kosten subventioniert, die im Rahmen der Planung vorgesehen wurden. Der Kanton kann sich an den Fortbildungskosten beteiligen (Art. 15) und übernimmt unter gewissen Voraussetzungen auch nicht rückerstattbare Kosten, die bei Rettungseinsätzen entstehen, die von der Zentrale 144 ausgelöst werden und die nicht bezahlt werden (Art. 16).

2.1.3 Umsetzung

Nach der Annahme des GOR und der Schaffung der verschiedenen technischen Kommissionen innerhalb der KWRO wurde ein koordiniertes Globalkonzept erarbeitet. Das Konzept wurde vom Staatsrat im Jahr 2003 angenommen. Es handelt sich um die erste Rettungsplanung für den Kanton Wallis. Das Konzept wurde kürzlich überarbeitet mit der Annahme der neuen Ambulanzplanung vom Staatsrat am 25. Februar 2015.

In Zusammenarbeit mit der KWRO erhielten alle in der Planung anerkannten Rettungsdienste eine Betriebsbewilligung. Diese Bewilligungen müssen alle fünf Jahre erneuert werden. Im Bereich der helikoptergestützten Rettung sowie des mobilen Notarztdienstes SMUR (*Service mobile d'urgence et de réanimation*) wird die Aufsicht über die Ausstellung von Berufsausübungsbewilligungen der Ärztinnen und Ärzte gewährleistet.

Die KWRO richtet die kantonalen Subventionen im Rahmen des vom Staatsrat verabschiedeten Budgets an die verschiedenen Rettungsdienste aus. Die Subventionierungsmodalitäten für die Rettungsdienste wurden im Jahr 2013 überarbeitet. Im Rahmen des Dekrets über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015 vom 16. Dezember 2014 wurde eine Beteiligung der Gemeinden (50%) an den Subventionen, Fortbildungskosten und den nicht rückerstattbaren Kosten der Rettungsdienste eingeführt. Die finanzielle Unterstützung der KWRO und der Zentrale 144 wird weiterhin vom Kanton getragen.

Seit dem Jahr 2007 betreibt die KWRO zudem im Auftrag des Gesundheitsdepartements für den gesamten Kanton einen telefonischen ärztlichen Bereitschaftsdienst. Dieser wird von Hausärztinnen und Hausärzten in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen gewährleistet.

2.2 Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Im Dezember 2012 verlangte ein dringliches Postulat (1.260) ein Audit der KWRO, nachdem der administrative Direktor entlassen wurde und eine Statutenänderung erfolgte, bei der die Verwaltungsdauer auf 8 Jahre beschränkt wurde. Das Postulat wurde zugunsten einer Überweisung des Dossiers an die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Rats zurückgezogen.

Der Bericht der GPK vom 28. Januar 2014, der an der Märzsession 2014 behandelt wurde, hat aufgezeigt, dass mit der neuen Direktion nun wieder Ruhe eingekehrt ist und die Leistungen zugunsten der Patientinnen und Patienten nicht grundlegend unter den Problemen gelitten haben. Der Bericht weist hingegen auf gewisse Probleme im Zusammenhang mit der rechtlichen Form der KWRO hin. Einige Verwaltungsratsmitglieder sind beispielsweise gleichzeitig Richter und Partei, insbesondere wenn es sich um Verantwortliche von Rettungsdiensten handelt. Zudem verfügt der Kanton an der Generalversammlung nur über 5 von 75 Stimmen, obwohl er für über 70% der Finanzierung aufkommt, der Rest wird beinahe ausschliesslich von den geretteten Personen getragen.

Die GPK hat verschiedene Optionen für die künftige Rechtsform der KWRO untersucht und in der Folge in einer Motion (2.0042) vorgeschlagen, angenommen vom Grossen Rat in der Novembersession 2014, diese in eine öffentlich-rechtliche Anstalt umzuwandeln. Die GPK hat das Vorgehen für die neue Planung der Ambulanzen mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, die im Oktober 2013 in die Vernehmlassung gegeben wurde. Sie erwartet, dass im Rahmen der neuen Ambulanzplanung transparente und gerechte Finanzierungsregeln erarbeitet werden.

3 Ausserparlamentarische Kommission

Um diesem Grossratsentscheid Folge zu leisten, hat der Staatsrat eine ausserparlamentarische Kommission eingesetzt, die Vorschläge für die Revision des Gesetzes über die Organisation des Rettungswesens vom 27. März 1996 ausarbeitet. Das Pflichtenheft und die Zusammensetzung der Kommission werden im Folgenden ausführlich dargestellt.

3.1 Pflichtenheft

Das Pflichtenheft der Kommission wird im Staatsratsentscheid vom 3. Dezember 2014 festgelegt:

„Die Kommission überprüft die Bestimmungen im Gesetz über die Organisation des Rettungswesens vom 27. März 1996 auf der Grundlage der Untersuchung und den Vorschlägen des GPK-Berichts vom März 2014; insbesondere:

- *Die Umwandlung der Kantonalen Walliser Rettungsorganisation (KWRO) in eine öffentlich-rechtliche Anstalt und die Festlegung der Organisation und Arbeitsweise, namentlich:*
 - *Definition und Zusammensetzung der Organe der KWRO: Verwaltungsrat, Direktion, Revisionsstelle, allfällige beratende Organe;*
 - *Festlegung und Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe der KWRO, insbesondere die unveräusserbaren Kompetenzen des Verwaltungsrats;*

- *Aufgaben und Zuständigkeiten des Staatsrats, des Gesundheitsdepartements und der KWRO;*
- *Inhalt und Modalitäten für den Leistungsauftrag des Kantons an die KWRO;*
- *Modalitäten für die Erstellung der Rettungsplanung und die Vergabe von Leistungsaufträgen an die Rettungsdienste, analog dem Spitalsektor, mit detaillierter Darlegung der einzelnen Schritte;*
- *Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Evaluation und Qualitätskontrolle der Versorgung und der Patientensicherheit; insbesondere die Auswahl der Referenznormen, die Messindikatoren, sowie die Erhebung und Lieferung der Daten durch die Rettungsdienste;*
- *Bestimmungen zur Finanzierung der KWRO, der Sanitätsnotrufzentrale, der Rettungsdienste und der verschiedenen Einsatzkräfte.*

Die ausserparlamentarische Kommission achtet darauf, dass die Vorschläge auf die weiteren kantonalen Gesetzesbestimmungen im Gesundheitsbereich sowie der Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Umgang mit besonderen Ereignissen abgestimmt sind.

Die ausserparlamentarische Kommission macht dem Staatsrat im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Organisation des Rettungswesens sachgerechte Vorschläge.

Für die Arbeiten der ausserparlamentarischen Kommission ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- *April 2015: Abgabe des Zwischenberichts für das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK);*
- *Juni 2015: Abgabe des Schlussberichts für das DGSK in der Form eines Botschafts- und Gesetzesvorentwurfs.“*

3.2 Zusammensetzung

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen (Staatsratsentscheid vom 14. Januar 2015):

- Viola Amherd, Nationalrätin, Kommissionspräsidentin
- Marianne Maret, Grossrätin, Mitglied der GPK
- Philippe Rech, stellvertretender Generalsekretär, Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK)
- Victor Fournier, Chef der Dienststelle für Gesundheitswesen
- Dr. Christian Ambord, Kantonsarzt
- Yves Martignoni, Adjunkt der Dienststelle für Gesundheitswesen
- Cédric Mizel, Leiter der Rechtsabteilung, Dienststelle für Gesundheitswesen
- Grégoire Epiney, Chef Planungsdienst, Kantonspolizei
- Nicolas Moren, Chef der Dienststelle für Bevölkerungsschutz und Militär
- Pierre-André Veuthey, Verwaltungsratspräsident, KWRO
- Dr. Jean-Marc Bellagamba, Direktor, KWRO
- Matthias Volken, Sanität Oberwallis
- Alexandre Briguet, Ambulance Clerc
- Waldemar Knubel, Air-Zermatt
- Bruno Bagnoud, Air-Glacières

- Michael Nellen, Regionalchef Oberwallis (nicht berufsmässige Rettungskräfte)
- Patrice Gaspoz, Regionalchef Mittel- und Unterwallis (nicht berufsmässige Rettungskräfte)
- Hugo Burgener, administrativer Direktor Spitalzentrum Oberwallis (SZO), Spital Wallis
- Dr. Peter Kälin, Walliser Ärztevereinigung
- Dr. Nicolas Kirchner, Walliser Ärztevereinigung

4 Überblick

Die hauptsächlichen Vorschläge im Vorentwurf für die Revision betreffen die Rettungsplanung, die rechtliche Form der KWRO sowie Bestimmungen über die Aufsicht und die Finanzierung.

Artikel 4 wird mit dem Hinweis versehen, dass die Rettungsplanung analog dem Vorgehen bei der Spitalplanung erstellt wird. Die neue Methode entspricht dabei der Systematik, die im Spitalbereich in der ganzen Schweiz angewandt wird.

Die von des Grossen Rats verlangten Anpassungen bezüglich der Rechtsform der KWRO werden in Kapitel 2 aufgeführt. Aufgeführt werden sowohl die Rechtsform der KWRO als öffentlich-rechtliche Anstalt sowie ihre wichtigsten Aufgaben (Bedarfsermittlung, Planung, Qualitätssicherung, Leitung Zentrale 144). Die ausserparlamentarische Kommission hat die Umwandlung der KWRO in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit 19 Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

Der Inhalt und die Modalitäten für den Leistungsauftrag der KWRO werden in Art. 5bis festgehalten. Die Organe der KWRO sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten werden in Artikel 6ff festgelegt. Dabei wird auch festgelegt, was in den Zuständigkeitsbereich der KWRO, des Departements und dem Staatsrat fällt. Die Regeln wurden analog den Bestimmungen erstellt, die für das Spital Wallis gelten (gemäss dem Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen). Der Verwaltungsrat der KWRO besteht aus 7 Mitgliedern, die vom Staatsrat ernannt werden (Art. 6bis). Es ist zudem vorgesehen, eine Partnerversammlung mit beratender Funktion zu schaffen (Art. 6quinquies), die ebenfalls 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Verwaltungsrat der KWRO ernennen kann.

An der heutigen Praxis nur Rettungsdienste die Bewilligung zu erteilen, die Primärtransporte durchführen, wird im Gesetzesvorentwurf festgehalten (Art. 10, Abs. 2). Zudem wird verlangt, dass sich der Gesellschaftssitz im Wallis befindet (Art. 10, Abs. 3). Im Bereich der Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung verweist der Gesetzesvorentwurf auf die nationalen und international geltenden Standards.

Im Bereich der Finanzierung wurden die Artikel in Kapitel 4 umformuliert und die Grundsätze (Art. 14), die Finanzierungsbestimmungen für die KWRO und die Zentrale 144 (Art. 18) und die für das Rettungsdispositiv geltenden Bestimmungen (Art. 20) angepasst. Bezüglich der Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung verweist der Vorentwurf auf die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Beteiligung der Gemeinden wird im Dekret über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015 festgelegt.

Auf Wunsch der Rettungsdienste hat sich die Kommission ebenfalls mit der Problematik der nicht rückerstattbaren Kosten auseinandergesetzt (Art. 16 und 16bis). Die heute geltenden Bestimmungen werden geklärt. Zudem wird ein Verfahren vorgeschlagen, mit dem die Betreibungsverfahren vereinfacht werden können.

Die Anpassungen im Gesetzesvorentwurf führen zu keinen zusätzlichen Kosten für den Kanton und die Gemeinden. Die Subventionierung wird nicht verändert. Das Vorgehen im Bereich der nicht rückerstattbaren Kosten wird angepasst und es wird einfacher Schulden einzutreiben, ohne finanzielle Auswirkungen für die öffentliche Hand.

Die Kommission hat den Vorentwurf für das revidierte Gesetz und den vorliegenden Bericht am 26. Mai 2015 einstimmig angenommen.

5 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Die unveränderten Bestimmungen, die seit dem 1. Dezember 1996 in Kraft sind, werden im Prinzip nicht kommentiert.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Artikel 1 wird nur redaktionell angepasst. Anstelle von Subventionierung ist neu von Finanzierung die Rede. *Der Zweck des Gesetzes über die Organisation des Rettungswesens bleibt unverändert.* alle verunfallten, kranken oder sich in Gefahr befindenden Personen sollen dank einem koordinierten Einsatz optimal und rasch gerettet werden. Für den Transport von schwer erkrankten Personen ins Spital, bei Verkehrsunfällen, Lawinenniedergängen, Bergunfällen usw. ist eine gute Organisation im Rettungswesen unentbehrlich.

Das Gesetz regelt ebenfalls die Ausbildung des Personals, Vorschriften zu Weiterbildungen der Rettungskräfte sowie die Professionalisierung, Ausrüstung und Koordination der Spezialisten durch die Einsatzzentrale.

Das Gesetz bezweckt ebenfalls eine sachgerechte Regelung der finanziellen Unterstützung von Personen und Institutionen im gesamten Kantonsgebiet, die den hohen Qualitätsanforderungen entspricht.

Artikel 2 Umschreibung

Artikel 2 bleibt unverändert.

Artikel 3 Anwendungsbereich

Artikel 3 bleibt unverändert.

Artikel 4 Zuständige Behörde

Eine grössere Änderung ist in Absatz 1bis vorgesehen: die Planung des Rettungswesens erfolgt neu analog zum Vorgehen bei der Spitalplanung (siehe Art. 58a ff Verordnung über die Krankenversicherung KVV SR 832.102; Art. 6 ff kantonales Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen [GKAI], SR/VS 800.10). Diese besteht aus folgenden Schritten:

- Bedarfsermittlung auf der Grundlage von statistisch belegten Daten und Vergleichen; zum entsprechenden Bericht wird ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt;
- Ausschreibung der Aufträge aufgrund der Bedarfsanalyse; Ausschreibungsverfahren muss Wettbewerb begünstigen;
- Offerten werden anhand von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitskriterien sowie der Bereitschaft und Fähigkeit, den Leistungsauftrag zu erfüllen, verglichen (siehe Planungskriterien 11. Abschnitt der Verordnung über die Krankenversicherung);
- Vernehmlassung zu den Ergebnissen der Beurteilung der Offerten;
- Vormeinung der Gesundheitsplanungskommission;

- Entscheid Staatsrat.

Die Spitalplanung (wie die restliche Gesundheitsplanung) liegt im Zuständigkeitsbereich des Staatsrats. Sie wird regelmässig angepasst. Im Spitalbereich wird die Planung alle 5 bis 10 Jahre vollständig revidiert. Kleinere Anpassungen können in der Zwischenzeit vorgenommen werden. Die Planung wird von Leistungsaufträgen begleitet, die der Staatsrat den Einrichtungen für den Planungszeitraum vergibt. Das Gesundheitsdepartement schliesst jährliche Leistungsverträge ab, die die Vollzugsbestimmungen zum Leistungsauftrag (Leistungsmenge, Preise, Indikatoren) und die Kündigungsfrist enthalten.

Im Rettungswesen erfolgt das Vorgehen analog der Spitalplanung unter Berücksichtigung der Besonderheiten. Die kantonale Gesundheitsplanungskommission gibt gemäss Artikel 11 des Gesetzes über die Krankenanstalten und -institutionen vom 13. März 2014 (GKAI; SR/VS 800.10) eine Vormeinung ab. Dies ist auch im heutigen Gesetz über die Organisation des Rettungswesens vorgesehen (siehe Art. 4 Abs. 1). Die ausserparlamentarische Kommission ist der Ansicht, dass es nicht nötig ist, im Gesetz die verschiedenen Planungsschritte aufzuführen, da es sich um ein Rahmengesetz handelt. Im Bereich der Spitalplanung werden die einzelnen Schritte in einer Verordnung festgehalten.

Absatz 2 von Artikel 4 präzisiert, dass es sich beim zuständigen Departement um das Gesundheitsdepartement handelt (im nachfolgenden als Departement bezeichnet).

Absatz 3 wird entsprechend der Neuaufteilung der Zuständigkeiten in Art. 5ff im Vorentwurf aufgehoben.

2. Kapitel (neu): Kantonale Walliser Rettungsorganisation (KWRO)

Artikel 5 Statuten und Ziele der KWRO

Artikel 5 des Entwurfs ist das Herzstück der geplanten Änderung. Die ausserparlamentarische Kommission hat die Umwandlung der KWRO in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit 19 Stimmen und einer Enthaltung angenommen und ist somit der vom Grossen Rat angenommenen Motion gefolgt.

Die KWRO wird von einem privatrechtlichen Verein von öffentlichem Interesse (Art. 6 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Rettungswesens) in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 5 Abs. 1 Entwurf) umgewandelt, wie dies beispielsweise auch das Spital Wallis (Art. 24 Abs. 1 GKAI) und das Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis sind (Art. 1 der interkantonalen Vereinbarung über das Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis).

Viele Bestimmungen des Gesetzesvorentwurfs stützen sich auf das GKAI vom 13. März 2014, dessen Bestimmungen von einer ausserparlamentarischen Kommission mit Vertretern aus der Kantonsverwaltung, von Spital Wallis, dem Referendumskomitee gegen das GKAI, politischen Kreisen, Gesundheitsfachpersonen und Patientinnen und Patienten breit diskutiert und überarbeitet wurde.

Die Umwandlung der KWRO in eine öffentlich-rechtliche Anstalt (mit eigener Rechtspersönlichkeit) entspricht einem Bedürfnis: sie gewährt einen flexiblen Service Public mit einer starken Verbindung zum Kanton. Der grösste Vorteil einer öffentlich-rechtlichen Anstalt ist die Flexibilität im operativen Bereich im Auftrag des Staats, der eine weitreichende Einflussmöglichkeit erhält und die Aufsicht über die Tätigkeitsbereiche der KWRO gewährleistet.

Zu den Hauptaufgaben der KWRO gehören a) die regelmässige Bedarfsermittlung und Unterbreitung der Planungsmassnahmen an den Staatsrat; b) der Vollzug der vom Staatsrat

beschlossenen Rettungsplanung; c) die Sicherstellung der Leistungsqualität im Rettungswesen und Information an die Bevölkerung; d) die Organisation und Leitung der Sanitätsnotrufzentrale 144 (nachfolgend Zentrale 144) für den guten Ablauf der Rettungseinsätze und die Koordination mit weiteren öffentlichen und privaten Zentralen. Daneben präzisiert und vervollständigt der Staatsrat die Aufgaben der KWRO auf dem Verordnungswege. Er kann der KWRO namentlich weitere Aufgaben auferlegen (Abs. 3).

Bezüglich der Frage nach der Vereinbarkeit von Absatz 2 Buchstabe d des Entwurfs mit dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013 (GBBAL; SR/VS 501.1) lässt sich Folgendes festhalten: Absatz 2 Buchstabe d des Entwurfs übergibt der KWRO die Organisation und Leitung der Sanitätsnotrufzentrale 144 und die Koordination mit weiteren öffentlichen und privaten Zentralen. Artikel 14 des GBBAL sieht seinerseits ein kantonales Warnungs- und Alarmierungsorgan vor. Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die Zusammensetzung, Organisation und die Aufgaben der Verwaltungseinheiten dieses Organs fest, unter Berücksichtigung der spezifischen Vorschriften, die auf die jeweils betroffenen Partner anwendbar sind, insbesondere das Arzt- und das Amtsgeheimnis. Artikel 28 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 18. Dezember 2013 (VBBAL; SR/VS 501.100) verdeutlicht, dass die Organisation, die Aufgaben und die Verwaltung der Sanitätsalarm und -einsatzzentrale im Gesetz über die Organisation des Rettungswesens geregelt werden. *Der Entwurf der Gesetzesrevision sowie das GBBAL lassen die Möglichkeit offen, die Zentrale 112-117-119 und die Zentrale 144 an einem Standort zusammenzunehmen* unter Berücksichtigung der Besonderheiten der beiden Zentralen.

Artikel 5bis: Leistungsvertrag

Artikel 5bis im Entwurf behandelt den Leistungsvertrag, der jährlich zwischen dem Departement und der KWRO abgeschlossen wird und der die Vollzugsbestimmungen hinsichtlich der Planung und den Bestimmungen des Gesetzes festhält. Er umfasst insbesondere die erwarteten Ergebnisse, die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand sowie die auferlegten Pflichten und Bedingungen. Er wird jährlich festgelegt, da auch die Budgets vom Grossen Rat jährlich angenommen werden und das Departement diese berücksichtigen muss.

Artikel 6: Organe der KWRO

Artikel 6 des Entwurfs behandelt die neuen Organe der KWRO als öffentlich-rechtliche Anstalt (Verwaltungsrat, Direktion, Revisionsstelle). Die Partnerversammlung, die in Art. 6quinquies des Entwurfs vorgesehen ist, stellt kein Organ dar, das ins Handelsregister einzutragen ist.

Artikel 6bis Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern (Abs. 1, 1. Satz). Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden vom Staatsrat für die Dauer einer Verwaltungsperiode und während höchstens drei Verwaltungsperioden ernannt (Abs. 1, 2. Satz). Der Staatsrat berücksichtigt die Regionen des Kantons gemäss Art. 6, Abs. 5 des GKAI festgehaltenen Aufteilung (Oberwallis, Mittelwallis und Chablais) (Abs. 1, 3. Satz); diese Einteilung der Regionen entspricht nicht denen der Kantonsverfassung (siehe Art. 26 Verfassung VS; SR/VS 101.1).

Die Frage nach der Repräsentation von Rettungskräften im Verwaltungsrat wird unter Art. 6quinquies des Entwurfs diskutiert.

Die Regeln zu den *Unvereinbarkeiten* für Mitglieder des Verwaltungsrats sind in drei bestehenden Gesetzen aufgeführt. Das *Gesetz über die Unvereinbarkeiten* (SR/VS 160.5) wurde am 11.9.2014 revidiert. Es findet Anwendung auf selbstständige Anstalten (Art. 1).

Mitglieder mit einer Führungsfunktion und Mitglieder des Verwaltungsrats einer selbstständigen Anstalt - wie dies die KWRO gemäss Entwurf wäre - können nicht Mitglied des Grossen Rats sein (Art. 7).

Artikel 12 des *Gesetzes über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen vom 17. März 2011* (SR/VS 170.3) enthält folgende Bestimmungen:

(Vertretung des Staates in Oberleitungsorganen von juristischen Personen)

Art. 12 Dauer und Beendigung des Mandats

¹ *Die Vertreter des Staates werden für die in den anwendbaren Bestimmungen vorgesehene Dauer oder mangels solcher Bestimmungen für eine Dauer von vier Jahren ernannt und sind wieder wählbar. Ihr Mandat ist allerdings auf maximal zwölf Jahre begrenzt, ausser wenn ihr Amt als Vertreter des Staates mit einer Funktion innerhalb des Staates zusammenhängt.*

² *Die Vertreter werden im Anschluss an die erste Sitzung des höchsten Organs nach jenem Kalenderjahr, in dem sie das vollendete 70. Altersjahr erreichen, von Amtes wegen ihres Mandats enthoben.*

³ *Die Vertreter können jederzeit von ihrem Amt enthoben werden.*

⁴ *Sie können auch demissionieren, wenn triftige Gründe dafür vorliegen*

Die Altersgrenze von 70 Jahren muss deshalb nicht explizit im Gesetzesentwurf festgehalten werden. Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder der künftigen KWRO werden vom Staatsrat ernannt. Sie werden damit zu Vertretern des Staates und erhalten zu diesem Zweck ein Auftragsschreiben vom Staatsrat (siehe Art. 6ter, Bst. a Vorentwurf).

In Art. 29 des *Gesetzes über die Krankenanstalten und –institutionen vom 13. März 2014* (GKAI; SR/VS 800.10) ist unter Abs. 2 und 3 folgendes aufgeführt:

Art. 29 GKAI Zusammensetzung des Verwaltungsrats

² *Die folgenden Personen können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein:*

a) Direktoren, Ärzte und Personal des Spital Wallis;

b) Staatsangestellte;

c) Personen, die sich in einem Interessenkonflikt befinden;

d) Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung 70-jährig und älter sind.

³ *Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf bei Diskussionen und Abstimmungen, die Fälle betreffen, für welche in Artikel 10 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) der Ausstand vorgesehen ist, nicht anwesend sein.*

Die Einschränkungen aus Artikel 29 GKAI sind entweder nicht auf die KWRO anzuwenden oder - wie die Ausstandsregelung gemäss Art. 10 VVRG - von Gesetzes wegen vorgesehen. Es braucht deshalb keinen ausdrücklichen Hinweis.

Im Gesetz soll hingegen - als Erinnerung und auch wenn der Staatsrat nicht jeden Tag darauf zurückgreift - festgehalten werden, dass der Staatsrat aus wichtigen Gründen die Funktion als Verwaltungsrat jederzeit beenden kann (Art. 6bis Abs. 3).

Art. 6ter Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

Dem Verwaltungsrat kommen folgende üblichen Befugnisse zu: a) Festlegung der KWRO Strategie im Rahmen des vom Staatsrat vorgegebenen Auftragsschreibens gemäss dem Gesetz über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen; b) Festlegung seines Betriebsreglements, das dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet wird; c) Ernennung der Direktion, Festlegung ihrer Organisation und Arbeitsweise, Unterbreitung ihrer Gehälter zuhanden des Staatsrates; er unterbreitet die Ernennung des Direktors dem Staatsrat zur vorgängigen Genehmigung; d) Festlegung der allgemeinen Arbeitsbedingungen sowie der Anstellungs- und Entlassungsverfahren; e) Festlegung der Lohn- und Sozialbedingungen für das Personal, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten; f) Unterbreitung der Planungsmassnahmen zuhanden des Staatsrates; g) Abschluss von Leistungsverträgen mit den in der Planung anerkannten Rettungsunternehmen; h) Festlegung der Abgeltung der nicht berufsmässigen Einsatzkräfte im Rettungswesen; i) Festlegung der Subventionen der Rettungsunternehmen im Rahmen der von der öffentlichen Hand genehmigten Budgets; j) Erstellung des Budgets und Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichts der KWRO; die beiden Letztgenannten werden dem Staatsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet; k) Ernennung der Revisionsstelle unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat.

Artikel 6quater Direktion

Die Zuständigkeiten der Direktion bewegen sich ebenfalls im üblichen Rahmen: die Direktion gewährleistet die betriebliche Geschäftsführung und die Vertretung der KWRO nach aussen gemäss dem vom Verwaltungsrat erstellten Pflichtenheft. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten zuständig: a) Anstellung oder Entlassung des erforderlichen Personals; b) Beschlüsse bezüglich allen Fragen und Vorhaben für die Erfüllung der betrieblichen Aufgaben und Geschäftsführung unter Vorbehalt der Anweisungen des Verwaltungsrats; c) Vertretung der KWRO gegenüber Dritten, im vom Verwaltungsrat vorgegebenen Rahmen; d) Vorbereitung der Dossiers und Umsetzung der Verwaltungsratsentscheide; e) Information des Verwaltungsrats über sämtliche Dinge, die die Anweisungen betreffen.

Artikel 6quinquies Partnerversammlung

Gemäss Artikel 6quinquies des Vorentwurfs wird eine Partnerversammlung in Form eines Vereins gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch geschaffen. Diese umfasst die Vertreter der Einsatzkräfte im Rettungswesen, die von der Zentrale 144 aufgeboden werden. *Der Entwurf spricht dieser Versammlung- die der heutigen Generalversammlung entspricht - eine Beratungs- und Informationsfunktion beim Verwaltungsrat zu.*

Absatz 3 sieht vor, dass die Partnerversammlung zwei Vertreter (einen pro Sprachregion) für den KWRO-Verwaltungsrat bestimmen kann (von insgesamt 7 Mitgliedern). Im Rahmen der Diskussionen der ausserparlamentarischen Kommission wurde verlangt, dass die Versammlung vier Mitglieder (d.h. eine Mehrheit) für den Verwaltungsrat stellen kann (anstatt nur einer wie ursprünglich im Entwurf vorgesehen war), damit die Mehrheit des Verwaltungsrats „vom Fach“ sei. Die Kommission zog hingegen die Repräsentation mit 4 von 7 Mitgliedern, der die Mehrheit den Vertretern der Rettungskräften einräumen würde, nicht in Betracht, da ein Ziel des Entwurfs gerade darin besteht, den vom Staatsrat bestimmten Vertretern die Mehrheit zurückzugeben. Es wird erinnert, dass der Bericht der GPK über die KWRO das Paradox der heutigen Situation benannt hat „*der Kanton verfügt über 5 von theoretisch insgesamt 75 Stimmen, obwohl er für über 70% der Finanzierung aufkommt*“. Der Praxisbezug ist wie schon heute über die Direktion gegeben. Die Kommission hat diese Bestimmung des Gesetzesvorentwurfs einstimmig angenommen.

Artikel 6sexies: Arbeitsverhältnisse

Artikel 6sexies des Entwurfs behandelt die Arbeitsverhältnisse. Die Bestimmung betrifft nur das Personal der KWRO, das ausschliesslich privatrechtlich geregelt wird. Dieser Artikel wurde von der Kommission ohne Gegenstimme angenommen.

Artikel 6septies: Verantwortlichkeit

Artikel 6septies des Entwurfs behandelt die Verantwortlichkeit der Organe und des Personals der KWRO. Er gilt nicht für die Tätigkeiten der Rettungsunternehmen, die von der Zentrale 144 aufgegeben werden. Der Entwurf übernimmt die Grundsätze aus dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (SR/VS 170.1). Dieses sieht eine primäre Haftung der KWRO und eine subsidiäre Haftung des Staats vor.

Es wird präzisiert, dass Schäden, die von Beauftragten der Rettungsstationen, von nicht professionellen Helfern oder von weiteren Verpflichteten ohne Haftpflichtversicherung verursacht werden, von der KWRO übernommen werden (subsidiär vom Kanton), insofern diese bei der Ausführung einer öffentlichen Aufgabe entstanden sind. Vorbehalten bleibt der Regress gemäss Artikel 6septies Absatz 3.

Bei einem Erwerbsausfall von beispielsweise einem verletzten Bergführer, hängt die Abgeltung vom Arbeitsverhältnis ab. Wenn die KWRO den entsprechenden Auftrag erteilt hat, trägt die KWRO das Risiko. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich die Person auf eigene Faust in eine Situation begeben hat.

Artikel 7: Zentrale 144

Artikel 7 verdeutlicht, dass die Zentrale für die für Rettungsaktionen notwendige Koordination zuständig ist und diese auf Deutsch und Französisch gewährleistet. Bezüglich der Sanitätsnotrufzentrale 144 siehe ebenfalls Kommentar zu den Art. 5 Abs. 2 Bst. d des Vorentwurfs.

3. Kapitel Aufsicht

Artikel 8: Personen

Artikel 8 des Entwurfs überträgt neu der KWRO anstelle des Departements die Aufgabe, die Ausbildung von Personen anzuerkennen, die für Rettungsaktionen im Einsatz stehen. Diese Änderung erfolgt aufgrund der Tatsache, dass die KWRO als öffentlich-rechtliche Anstalt über die nötige Kompetenz verfügt, diese Aufgabe zu erfüllen.

Absatz 3: die Kommission schlägt vor, dass alle von der KWRO aufgegebenen Personen im Dienste der KWRO sich im Rahmen ihrer Mandate der Zentrale 144 zur Verfügung stellen müssen, wenn eine Rettungsaktion ausgelöst wird. Eine solche Pflicht konnte schon aus der Formulierung im ehemaligen Artikel abgeleitet werden, es wird trotzdem vorgeschlagen das Verb „müssen“ hinzuzufügen, um dieser Pflicht mehr Nachdruck zu verleihen. Die Pflicht gilt nur, wenn sie für die aufgegebenen Personen zumutbar ist.

Artikel 9: Unternehmen

Der Begriff „Kantonale Dachorganisation des Rettungswesens“ wird durch „KWRO“ ersetzt. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist weit gefasst und gilt für alle Unternehmen oder Institutionen, die als Haupt- oder Nebentätigkeit im Rettungswesen ausüben, um die Rettungskette auf allen Ebenen zu gewährleisten.

Artikel 10: Bedingungen

Artikel 10 des Entwurfs sieht vor, dass die Bedingungen für die Erteilung einer Bewilligung in einer Richtlinie des Departements festgelegt werden, die insbesondere die qualitativen und quantitativen Anforderungen bezüglich Personal und technische Mittel vorschreibt. Es wird darauf verzichtet, diese Anforderungen im Gesetz explizit aufzuführen. Es handelt sich dabei

um Anforderungen im Bereich Personaldotation, berufliche Aus- und Weiterbildung, das Ausmass der medizinischen Leistungen im Rahmen der Rettungseinsätze sowie die Transportmittel und ihre Ausstattung, inklusive medizinisches Material und Medikamente. Für alle Unternehmen (private und öffentliche Rettungsdienste) gelten dieselben Bedingungen bezüglich Personal, Transportmittel und Ausstattung (siehe heutiger Artikel 13). Selbstverständlich können für besondere Einsätze abweichende Anforderungen insbesondere im Bereich der Transportmittel gestellt werden.

Absatz 2 neu legt dar, dass *aus Sicherheits-, Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsgründen nur Rettungsunternehmen eine Bewilligung erteilt werden darf, die die Anforderungen für Primärtransporte erfüllen und die dazu dienen, die im Rahmen der Planung festgelegten Aufgaben abzudecken*. Diese Anforderung entspricht der heutigen Praxis, die vom Staatsrat bestätigt wurde. Nur Unternehmen, die über ein Personal verfügen, das sämtliche Transporttypen erfüllen kann (P1, P2, P3, S1 und S3) können eine Bewilligung erhalten. Unternehmen, die nur nicht dringliche Transporte durchführen (S3), erhalten keine Bewilligung. Diesbezüglich wird auf den Staatsratsentscheid vom 1. April 2003 in der Sache Y. gegen das Departement für Gesundheit, Soziales und Energie verwiesen, die daran erinnert, dass der Kanton die Wirtschaftsfreiheit einschränken kann, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Es wurde festgehalten, dass das Departement seine Macht nicht missbraucht hat. Die Verweigerung eine Betriebsbewilligung auszustellen entsprach dem Zweck des Gesetzes über die Organisation des Rettungswesens hinsichtlich der Qualitätssicherung im Rettungswesen. Die Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundärtransport gemäss Artikel 3 der Verordnung über die Organisation des Rettungswesens vom 20. November 1996 (Rettungsverordnung, SR/VS 810.800) schafft kein subjektives Recht für einen Rettungsdienst, eine Bewilligung zu erhalten, um sich in der einen oder der anderen Kategorie zu spezialisieren, insbesondere auf die Verlegung von Patientinnen und Patienten.

Absatz 3 neu verfügt, dass die bewilligten Rettungsunternehmen ihren Sitz im Kanton Wallis haben müssen. Einerseits wird damit sichergestellt, dass die Unternehmen bekannt sind und andererseits, dass Retter im Einsatz stehen, die die regionalen und geografischen Gegebenheiten kennen. Es wird präzisiert, dass ein Unternehmen, das seinen Sitz in einem anderen Kanton hat - beispielsweise die REGA - auch einen Sitz im Wallis schaffen kann. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass es sich hier um die Bewilligung handelt, im Wallis ständig Rettungsdienste anzubieten. Die Bestimmung schliesst hingegen nicht aus, dass es wie heute auch schon möglich sein wird, punktuell auf ausserkantonale Rettungsdienste zurückzugreifen, beispielsweise bei ausserordentlichen Ereignissen und Grossanlässen, die nach Verstärkung verlangen.

Artikel 11 Qualitätssicherung und Kontrolle

Der erste Abschnitt des heutigen Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit der Transportmittel kann aufgehoben werden, da das Bundesamt für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 6. Juni 2005 verbindliche „Weisungen zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn“ herausgegeben hat (siehe BGE vom 16.5.2014, 1C_35/2013, c. 6.2). Das Dokument für die Immatrikulation der Rettungsfahrzeuge bei der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt wird von der KWRO ausgestellt.

Der neue erste Abschnitt sieht vor, dass die KWRO die Richtlinien für die Qualitätssicherung der Rettungsaktionen festlegt, die dem Departement zur Genehmigung unterbreitet werden. Diese orientieren sich namentlich an den einschlägigen nationalen und internationalen Standards.

Absatz 2 legt fest, dass die Rettungsdienste und die nicht berufsmässig tätigen Einsatzkräfte gehalten sind, sich ständig angemessen weiterzubilden.

Zudem unterstehen die Rettungsdienste Kontrollen (Art. 11 Abs. 3), dies ist bei den Einsatzkräften nicht der Fall.

Art. 12 Als gemeinnützig anerkannte Unternehmungen und Institutionen

Aufgehoben mit Verweis auf Art. 14 des Gesetzesvorentwurfs betreffend die Finanzierung.

Art. 13 Private Unternehmungen und Institutionen

Aufgehoben, da alle Unternehmen einer Bewilligungspflicht unterliegen (siehe Art. 9 Vorentwurf).

4. Kapitel: Finanzierung

Art. 14 Allgemeine Grundsätze

Artikel 14 wurde redaktionell angepasst.

Art. 15 Fortbildungskosten

Aufgehoben, mit Verweis auf Artikel 20 betreffend die Subventionierung des Rettungsdienstes.

Artikel 16 und 16bis : Einleitende Bemerkungen

Der Schuldner einer Rechnung für einen Rettungseinsatz ist grundsätzlich die gerettete Person, unabhängig davon, ob sie die Rettungskräfte anforderte oder nicht. Rettungskosten können ganz oder teilweise von den Sozialversicherungen übernommen (vor allem Bundesgesetz über die Unfallversicherung UVG, SR 832.20)) und von privaten Versicherungen oder über Verträge mit spezialisierten Organisationen (z.B. TCS ETI Schutzbrief) bzw. über Mitgliedschaften bei einer Rettungsorganisation (Air-Glaciers, Air Zermatt, REGA). In gewissen Fällen besteht hingegen keine solche Deckung. Es ist häufig schwierig im Nachhinein festzulegen, ob es sich um einen Rettungseinsatz gehandelt hat und abzuschätzen, ob die Mittel sachgerecht eingesetzt wurden. Um dieses häufig wiederkehrende Problem zu lösen, vereinfachen die Artikel 16 und 16bis das Erstellen und das Inkasso von Rechnungen für Rettungseinsätze sowie das Vorgehen, wie der Kanton nicht rückerstattbare Kosten übernimmt, die von den geretteten Personen und den im Einsatz gestandenen Rettungsdiensten nicht übernommen werden können oder müssen. Eine Übernahme durch den Staat kommt nur in Frage, wenn das Inkassoverfahren gescheitert ist oder es sehr unwahrscheinlich ist, dass die Rechnung bei den geretteten Personen oder den Anspruchsberechtigten noch eingetrieben werden kann.

Aus diesen Gründen enthält der Gesetzesvorentwurf einen Artikel 16 zu den Schuldnern von Rettungseinsätzen und nicht rückerstattbare Kosten einerseits und einen Artikel 16bis über beanstandete Rechnungen.

Das Ziel ist es, die Rechnungsstellung und das Inkasso im Rettungsbereich zu vereinfachen und zu erleichtern, insbesondere in dem das *Gesetz festlegt, wer der Schuldner im Falle eines Rettungseinsatzes ist*, mit Referenz auf Art. 419ff OR bezüglich der Geschäftsführung ohne Auftrag (siehe entsprechende Rechtsprechung im Rettungsbereich, RSJ 1950 208 und PKG 1998 78, zitiert von *Tercier/Favre/Conus*, *Les contrats spéciaux*, 4e éd. 2009, ch. 5968 p. 904). *Der KWRO wird zudem einer zuständigen kantonalen Verwaltungsstelle gleichgestellt, die auf Geldzahlung gerichtete Verfügungen im Sinne des vorliegenden Gesetzes ausstellen kann.* Mit anderen Worten kann die KWRO eine beanstandete oder nicht bezahlte Rechnung mittels förmlicher und anfechtbarer Verfügung homologieren, gegen die Beschwerde erhoben werden kann. Die Entscheide sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 gleichgestellt (SR 281.1).

Artikel 16 Schuldner von Rettungseinsätzen und nicht rückerstattbare Kosten

Es wird begrüsst, dass im Gesetz selber festgehalten wird, dass grundsätzlich die gerettete Person den Schuldner einer Rettungsrechnung darstellt, unabhängig davon, ob sie die Rettungskräfte anforderte oder nicht. Es ist manchmal schwierig zu bestimmen, wer für einen Einsatz aufkommen muss, wenn die Kosten keinem bestimmten Schuldner angelastet werden können.

Im 2. Abschnitt werden nicht rückerstattbare Kosten als Kosten definiert, die bei einer der folgenden von der Zentrale 144 ausgelösten Rettungsaktionen entstehen: wenn keine Personen involviert sind (aber trotzdem ein Rettungsdienst aufgeboden wurde), die Identität der involvierten Person nicht bekannt ist oder diese zahlungsunfähig ist oder wenn die Eintreibung der Rechnung unverhältnismässige Kosten nach sich zieht (insbesondere Anwalts- und Verwaltungskosten) (dies ist vor allem bei tiefen Beträgen der Fall, die Personen aus Ländern betreffen, mit denen keine oder ungenügende Rechtshilfeverfahren bestehen).

Rettungseinsätze für Bergbahnen (die für die Sicherheit auf den Pisten in ihrem Gebiet zuständig sind) können hingegen nicht zu nicht rückerstattbaren Kosten führen. Als Beispiel wird ein Lawinenniedergang auf die Skipiste genannt, der einen Rettungseinsatz auslöst, jedoch keine verschütteten Personen gefunden werden. Die dabei entstandenen Kosten werden nicht als nicht rückerstattbare Kosten angesehen, da die Bergbahn für die Kosten aufkommen muss.

Abschnitt 3 hält fest, dass Kosten, die als nicht rückerstattbare Kosten anerkannt werden, vom Kanton gemäss dem Gesetz über die Organisation des Rettungswesens und dem Gesetz über die Eingliederung und Sozialhilfe (SR/VS 850.1) übernommen werden. Der Staatsrat legt die Modalitäten auf dem Verordnungswege fest. Das Zahlungsverfahren bei Zahlungsunfähigkeit soll vereinfacht werden, da die Rechnung bereits von der KWRO kontrolliert wurde.

Artikel 16 wurde von der Kommission einstimmig angenommen.

Artikel 16bis Beanstandete Rechnungen

Unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

1. und 2. Absatz: wird die Rechnung für einen Rettungseinsatz beanstandet oder nicht fristgerecht bezahlt, kann diese der KWRO unterbreitet werden. Die KWRO ist ex lege einer zuständigen kantonalen Verwaltungsstelle gleichgestellt, die auf Geldzahlung gerichtete Verfügungen im Sinne des Gesetzes über die Organisation des Rettungswesens ausstellen kann. Die Entscheide sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt (siehe Art. 37 VVRG, SR/VS 172.6).

3. Absatz: wird der KWRO eine beanstandete Rechnung übergeben, kontrolliert sie die Richtigkeit der Rechnung, liefert gegebenenfalls Beweismittel (Art. 19 VVRG), informiert den Schuldner und hört diesen an (Art. 19 VVRG). Im Anschluss daran verfügt sie einen Entscheid gemäss Art. 16 Abs.1 des Gesetzes über die Organisation des Rettungswesens über die berücksichtigten Kosten, die von der geretteten Person getragen werden muss. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG; SR/VS 176.2).

4. Absatz: die berücksichtigten Kosten eines Rettungseinsatzes werden auf der Grundlage der Tarifvereinbarungen zwischen den Leistungserbringern und den Unfall- oder Krankenversicherern gemäss KVG und UVG bestimmt. Es wird ebenfalls auf Artikel 21 verwiesen. Die Festlegung von Preisspannen und Beträge nach Zeiteinheit und eingesetzten

Spezialisten und Fahrzeugen wird als nicht sinnvoll angesehen. Artikel 21 Abs. 2 enthält eine entsprechende Differenzierung. Die im Gesetz formell festgehaltene Methode erlaubt es gemäss der Rechtsprechung den Kreis der Abgabepflichtigen, das Objekt und die Berechnungsgrundlage festzulegen (v. BGE 129 I 346 cons. 5.1; BGE 127 I 60 cons. 2d; Kantonsgericht VS, Entscheid vom 1. April 2005, cons. 2b ss). Es wird ebenfalls vorgeschlagen im Gesetz festzuhalten, dass die KWRO für einen Rettungseinsatz Rechnungen bis zu einer Höhe von CHF 100'000.- pro gerettete Person anerkennen kann.

5. Absatz: gegen den Entscheid der KWRO kann innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung Einsprache erhoben werden (Art. 34a ff VVRG) Die KWRO erstellt einen Einsprache-Entscheid, gegen den Beschwerde bei der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts erhoben werden kann. Auf der Grundlage des vollstreckbaren Entscheids der KWRO, der einem vollstreckbaren Urteil gleichgestellt ist, kann das Rettungsunternehmen gegen den Schuldner rechtliche Schritte einleiten und im Falle von Widerstand direkt den definitiven Rechtsöffnungstitel verlangen.

Art. 16bis des Gesetzesvorentwurfs wurde von der Kommission einstimmig angenommen.

Art. 17 Investitionskosten der Sanitätsalarm- und -einsatzzentrale

Wird aufgehoben und unter Artikel 18 aufgeführt.

Art. 18 KWRO und Zentrale 144

Artikel 18 des Entwurfs regelt die Deckung der Betriebs- und Investitionskosten der KWRO und der Zentrale 144. Absatz 4 sieht vor, dass das Departement Sicherheiten in der Höhe von maximal 30 Prozent des jährlichen Budgets gewährt, um das für den Betrieb und die Investitionen erforderliche Umlaufvermögen der KWRO sowie des Rettungsdispositivs sicherzustellen.

Art. 19 Investitionskosten der als gemeinnützig anerkannten Ambulanzunternehmungen

Wird aufgehoben und unter Artikel 20 aufgeführt.

Art. 20 Rettungsdispositiv

Artikel 20 des Entwurfs behandelt die Subventionierung des Rettungsdispositivs durch den Kanton und die Gemeinden. Um nicht in einen Konflikt mit der NFA II zu geraten, wird klargestellt, dass die Subventionierung gemäss der Gesetzgebung für die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden erfolgt.

Im Entwurf wird der Verteilschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden übernommen, der im Dekret über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015 vom 16. Dezember 2014 aufgeführt ist (50%). Es ist hingegen nicht sicher, ob diese Aufteilung nach Ablauf des Dekrets aufrechterhalten bleibt, da weitere gemeinsam finanzierte Bereiche einen Verteilschlüssel von 70% Kanton und 30% Gemeinden aufweisen. Die Kommission stellt fest, dass es nicht in ihre Zuständigkeit fällt, die Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu regeln. Sie beschliesst deshalb den Verteilschlüssel im Gesetz nicht festzulegen.

Absatz 2 des Entwurfs legt fest, dass die Finanzierung durch die Gemeinden auf der Basis der ständigen Wohnbevölkerung und der Anzahl Übernachtungen nach einem Verteilschlüssel erfolgt, der auf dem Verordnungswege festgelegt wird.

Absatz 4 Bst. e: entsprechend Art. 18 gehören die nicht rückerstattbaren Kosten im Sinne dieses Artikels zu den Subventionen für das Rettungswesen.

Art. 20bis Finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand

Wird aufgehoben und unter Artikel 20 aufgeführt.

5. Kapitel: Tarif, Versicherungen

Art. 21 Tarif

Die Bestimmung wird aus dem heutigen Artikel übernommen, mit dem Hinweis, dass die KWRO die Leistungserbringer unterstützen und die Verhandlungen mit den Versicherern führen kann und gegebenenfalls eine dafür qualifizierte ad hoc Kommission einsetzen kann.

Art. 22 Versicherungen

Dieser Artikel präzisiert, dass die KWRO für alle Personen, die einzeln bei einer durch die Zentrale 144 eingeleiteten Rettungsaktion oder an Ausbildungskursen teilnehmen, eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abschliesst.

6. Kapitel: Sanktionen und Rechtspflege

Art. 23 Sanktionen und Art. 24 Administrativmassnahmen

Diese Bestimmungen werden aus dem heutigen Gesetz übernommen. Artikel 24 Absatz 2 (definitiver Entzug der Betriebsbewilligung) wird aufgehoben, da dieser schon in Absatz 1 enthalten ist, mit dem Unterschied, dass das Departement - und nicht der Staatsrat - zuständig ist, den provisorischen Entzug einer Betriebsbewilligung auszusprechen, wenn die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden oder die Versorgungsqualität ungenügend ist. Es handelt sich bei Art. 24 dabei nicht um eine Straf- sondern um eine Sicherheitsmassnahme. Absatz 3 präzisiert, dass der Staatsrat nach Anhörung der KWRO und des betroffenen Rettungsdienstes, den Unternehmen oder Institutionen, die sich nicht an die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes halten, die Subventionen verweigern, reduzieren, einstellen oder aufheben kann.

Art. 25 Als gemeinnützig anerkannte Unternehmungen und Institutionen

Aufgehoben.

Art. 26 Entscheide und Beschwerden

Die Bestimmung bleibt unverändert: für die Entscheide und Beschwerden gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG, SR/VS 176.2).

7. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 Vollzug

unverändert: der Staatsrat ist mit der Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Art. 28 Besondere und ausserordentliche Lagen

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) vom 15. Februar 2013.

Art. 28bis Kantonale Dachorganisation des Rettungswesens

Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung wird der Auftrag gemäss Artikel 6 des Gesetzes (Fassung des 27. März 1996) sowie Artikel 5 der Verordnung über die Organisation des Rettungswesens vom 20. November 1996 an die Kantonale Dachorganisation des Rettungswesens aufgehoben. Die Statuten müssen entsprechend angepasst werden. Der heutige Verein KWRO muss den Namen ändern und den Namen KWRO an die öffentlich-

rechtliche Anstalt als Nachfolger übertragen, gültig ab dem Tag des Inkrafttretens der Gesetzesrevision.

Art. 28ter Übertrag der Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse des KWRO-Personals sowie die Leistungsvereinbarungen mit Partner, Organisationen und Versicherern werden ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes auf die neue Anstalt übertragen. Der Staatsrat legt die Modalitäten auf dem Verordnungswege fest

6 Schlussfolgerungen

Sämtliche Personen, die im Kanton Wallis Leistungen im Bereich des Rettungswesens brauchen, haben das Recht auf rasche und optimale Leistungen unabhängig von der Region und dem Transportmittel. Die Entwicklung im Rettungswesen der letzten Jahre wurde von einer starken Professionalisierung der Einsatzkräfte und einer ausgebauten medizinischen Versorgung geprägt, um den steigenden Anforderungen zu entsprechen. Als Folge davon nehmen auch die organisatorische Komplexität und die Kosten zu.

Die heutige Organisation des Rettungswesens funktioniert grundsätzlich einwandfrei, es gibt jedoch gewisse Unzulänglichkeiten aufgrund der Rechtsform. Einige Verwaltungsratsmitglieder sind gleichzeitig Richter und Partei, insbesondere wenn sie selber für einen Rettungsdienst verantwortlich sind. Der Kanton ist in den strategischen Beschlussorganen untervertreten, obwohl er für über 70% der Finanzierung aufkommt. Es bestehen deshalb keine Zweifel, dass die Umwandlung der KWRO von einem gemeinnützlichen Verein - der seinen Zweck seit der Gründung erfüllt hat - in eine öffentlich-rechtliche Anstalt eine bessere strategische Ausrichtung, eine einfachere und flexiblere Unternehmensführung sowie die Umsetzung von transparenten und gerechten Finanzierungsregeln erlaubt.

Aus Gründen der Verwaltungsführung des Kantons, aus gesundheitspolitischer, ökonomischer und touristischer Sicht muss sich der Kanton Wallis den heutigen Umständen anpassen, dabei aber gleichzeitig seine Besonderheiten nicht aus den Augen verlieren. Er muss an der Spitze der Bergrettung bleiben und darauf achten, dass die Organisation optimiert und Finanzierung in diesem Bereich im Griff behalten wird.

Aus diesen Gründen unterbreitet die Kommission diesen Gesetzesvorentwurf mit dem ohne zusätzliche Kosten folgende Punkte erreicht werden können:

- Bestehende Lücken schliessen;
- Kanton erhält die strategische Führung über das Rettungswesen im Wallis zurück;
- Führung wird erleichtert;
- Transparente und gerechte Finanzierungsregeln werden umgesetzt;
- Organisatorische Besonderheiten werden berücksichtigt;
- Streben nach der optimalen Qualität wird begünstigt.

Die Kommission hat den Vorentwurf für die Gesetzesänderung sowie den vorliegenden Bericht am 26. Mai 2015 einstimmig angenommen.

Viola Amherd, Kommissionspräsidentin